

20.09.2011

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### **Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)**

#### **A Problem**

Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen empfinden es zunehmend als Problem, dass jugendliche Personen und junge Erwachsene, die sich häufig keiner bestimmten „Szene“ zuordnen lassen, zu bestimmten Zeiten Trinkgelage auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten. Insbesondere an Wochenenden und vor Feiertagen herrschen an diesen Orten teilweise regelrechte Ausnahmezustände, die sich auch in einer erhöhten Gewaltdelinquenz niederschlagen. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie zum Beispiel öffentliches Urinieren, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen, Gefährdungen des Verkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten (Beleidigungen, Nötigung, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Widerstand gegen Polizeibeamte) sind die Folge. Angesichts dieser Entwicklung trauen sich friedliche, rechtstreuere Bürger zum Teil nicht mehr auf die Straße. Sie werden in ihrer Freiheit beschränkt, der Jugendschutz wird nicht mehr gewährleistet und Polizisten werden einmal mehr zu Zielscheiben enthemmter Gewalt.

#### **B Lösung**

Nach § 27 OBG NRW wird ein neuer § 27a eingefügt, durch den die Ordnungsbehörden ermächtigt werden, den Verzehr von Alkohol an neuralgischen Brennpunkten durch Gefahrenabwehrverordnungen zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese dazu bestimmt sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden.

#### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 20.09.2011/Ausgegeben: 21.09.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die zusätzliche Beanspruchung der Ordnungsbehörden können Mehrkosten entstehen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt. Eine Berichtsfrist ist bereits in § 52 des geänderten Gesetzes enthalten.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU****Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen****Artikel 1**

Das Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), wird wie folgt geändert:

Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

**„§ 27a**  
Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ordnungsbehörden können durch Verordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke

1. zu konsumieren oder
2. zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen,

wenn sich die Belastung dieser Flächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Verordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, den Alkoholkonsum an örtlichen Brennpunkten durch den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen zu verbieten. Dadurch kann alkoholbedingten Straftaten und Ordnungsstörungen an diesen Brennpunkten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen in Zukunft wirksamer entgegengetreten werden.

Die Polizei kann dem Problem bislang allenfalls durch die Verhängung von Platzverweisen begegnen. In diesem Fall sind die Beamten jedoch gezwungen, in eine bereits alkoholisierte Gruppe hinein zu agieren.

Aus Sicht der Ordnungsbehörden besteht nach geltendem Recht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege einer Gefahrenabwehrverordnung nach § 27 OBG NRW Verbotsverfügungen zu erlassen. Allerdings hat die obergerichtliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang mehrfach betont, dass allein der öffentliche Verzehr von Alkohol keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet, die ein abstraktes Verbot rechtfertigen könnte (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juli 2009 – 1 S 2200/08; Beschluss vom 06.10.1998 – 1 S 2272/97). Ein auf § 27 OBG NRW gestütztes Alkoholverbot wäre damit unwirksam. Allerdings erkannte der VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidungen vom 28. Juli 2009 ausdrücklich an, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, dem auf verschiedenen Wegen begegnet werden müsse. Nach Auffassung des VGH könne daher auch im Bereich der Gefahrenvorsorge das Bedürfnis bestehen, zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei. Nur dieser sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen.

Danach muss also der Gesetzgeber tätig werden, wenn schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch an örtlichen Brennpunkten entgegengewirkt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die hierfür notwendige Rechtsgrundlage.

### **Zu Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Karl-Josef Laumann  
Armin Laschet  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse  
Josef Rickfelder

und Fraktion